



Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 90343 Nürnberg



Frankenstraße 210  
90461 Nürnberg

Postanschrift:  
90343 Nürnberg

Tel. +49 911 943-18070  
Fax +49 911 943-18089

bearbeitet von:



Justizariat

Ref13BPosteingang@bamf.bund.de


www.bamf.de

### Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

hier: Antrag vom 11.03.2020;  
Handbuch Hochlaufkonzept



Nürnberg, 06.04.2020  
Seite 1 von 3

Sehr geehrte(r) 

hinsichtlich Ihres o. g. Antrags ergeht folgende Entscheidung:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

#### Begründung:

##### I.

Mit E-Mail vom 11.03.2020 haben Sie die Übersendung des „Handbuch Hochlaufkonzept“ beantragt.

##### II.

1.

Das „Handbuch Hochlaufkonzept“ kann nicht zugänglich gemacht werden, da insoweit bereits § 3 Nr. 2 IFG einer Herausgabe entgegensteht.



Seite 2 von 3

Gem. § 3 Nr. 2 IFG besteht ein Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Das Schutzgut der öffentlichen Sicherheit erstreckt sich nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts auch auf die Funktionsfähigkeit und die effektive Aufgabenerledigung staatlicher Einrichtungen (vgl. BVerwG, Urteil vom 20.10.2016 – 7 C 20/15 – Rn. 13). Dabei geht es um die Erfüllung der einer staatlichen Einrichtung jeweils zugewiesenen Aufgaben, die ihrerseits von geordneten verwaltungsinternen Abläufen abhängt.

Eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit liegt u. a. dann vor, wenn aufgrund einer auf konkreten Tatsachen beruhenden prognostischen Bewertung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass das Bekanntwerden der Information das vorgenannte Schutzgut beeinträchtigt. Nach der Rechtsprechung genügt für die Annahme einer Gefahr bereits, dass die Aufgabenerfüllung des Bundesamts zumindest erschwert und der im Asylverfahren zu betreibende Aufwand erhöht und damit die Dauer der Asylverfahren verlängert werden kann (vgl. etwa BayVGH, Urt. v. 22.10.2015 – 5 BV 14.1805 – Rn. 61 m. W. N.).

Für den Krisenfall enthält das von Ihnen beehrte „Handbuch“ unter anderem Informationen über die Bündelung fachlicher Kompetenzen aller beteiligten Behörden und Stellen bei der Durchführung von Asylverfahren und der Bekämpfung der illegalen Migration im Krisenfall. Die unbefugte Kenntnis der von Ihnen beehrten Information begründet die konkrete Gefahr, dass die für den Krisenfall angedachten Maßnahmen und festgelegten Kommunikationswege durch externe Einflussnahme beeinträchtigt werden. Dies kann die Aufgabenerfüllung des Bundesamtes im Asylverfahren nicht nur unerheblich erschweren, da der störungsfreie Verwaltungsablauf gerade im Krisenfall unerlässlich ist.

Insoweit war Ihr Antrag bereits aus diesem Grunde abzulehnen.

2.

Ferner unterfallen, die von Ihnen beehrten Informationen dem Ausschlussgrund nach § 3 Nr. 4 IFG. Nach § 3 Nr. 4 IFG besteht ein Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn die Information einer durch Rechtsvorschrift oder durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht unterliegt.

Dieser Ausnahmetatbestand liegt vor, da die von Ihnen beehrten Informationen gemäß der Verschlussachenanweisung als geheimhaltungsbedürftige Tatsachen und Erkenntnisse eingestuft wurden. Die Informationen dürfen damit nur Personen zugänglich gemacht werden, die aufgrund ihrer



Seite 3 von 3

Dienstplichten von diesen Kenntnis haben müssen. Die Einstufung als Ver-  
schlussache wurde aus Anlass Ihres Antrages nochmals überprüft und –  
nach Maßgabe der Ausführungen unter II. 1 – im Ergebnis unverändert auf-  
rechterhalten.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist in-  
nerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides beim Bundesamt für  
Migration und Flüchtlinge - Referat 13B -, 90343 Nürnberg, zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

